

§ 0045 BGB

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der [Rechtsfähigkeit](#) fällt das [Vermögen](#) an die in der Satzung bestimmten [Personen](#).

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das [Vermögen](#) einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das [Vermögen](#), wenn der [Verein](#) nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der [Rechtsfähigkeit](#) vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der [Verein](#) seinen Sitz hatte